

## Information zum Thema Kündigungsfristen Angleichung Arbeiter-Angestellte ab 01. Juli 2021

Mit 01. Juli 2021 tritt die Angleichung der Kündigungsfristen und Kündigungstermine der Arbeiter an jene der Angestellten in Kraft.

Die gesetzliche Regelung legt fest, dass in Branchen, in denen Saisonbetriebe überwiegen, weiterhin kürzere Kündigungsfristen festgelegt werden können.

### Geltung als Branchen, in denen Saisonbetriebe überwiegen:

Im Bereich Baunebengewerbe wurde von den Kollektivvertragspartnern übereinstimmend und ausdrücklich festgehalten, dass die Betriebe, die den nachfolgend genannten Kollektivverträgen unterworfen sind, einer Branche zugehörig sind, in der Saisonbetriebe überwiegen (Saisonbranche im Sinne von § 1159 (2) ABGB, idF BGBl I 153/2017).

### Kollektivverträge:

- Bauhilfsgewerbe
- Bodenlegergewerbe
- Brunnenmeister, Grundbau- und Tiefbohrunternehmer
- Dachdeckergewerbe
- Glasergewerbe
- Hafner, Platten- und Fliesenlegergewerbe und Keramikergewerbe
- Holzbau-Meisterergewerbe
- Maler-, Lackierer- und Schilderherstellergewerbe
- Pflasterergewerbe
- Eisen- und Metallverarbeitende Gewerbe (Spengler und Kupferschmiede)
- Steinarbeitergewerbe (Steinmetze und Bauhilfsgewerbe)
- Tapezierergewerbe

Dadurch gelten die kürzeren Kündigungsfristen laut Kollektivvertrag über den 01. Juli 2021 hinaus.

### Kündigungstermin:

Bei Arbeitgeber- oder Arbeitnehmerkündigung kann das Arbeitsverhältnis nur zum letzten Arbeitstag einer Arbeitswoche beendet werden.

### Kündigungsfrist:

Diese ist im jeweiligen Kollektivvertrag geregelt.

*Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Wirtschaftskammern Österreichs ist ausgeschlossen.*